

Zahl: 131/9-16/2025

Stainach-Pürgg, 22.09.2025

Gegenstand: Um-, Zubau Einfamilienhaus (Lessern 44)
Rene Schwab
Lessern 81, 8982 Stainach-Pürgg

**Diese Kundmachung ergeht:
Öffentliche Bekanntmachung durch
Anschlag an der Amtstafel:**

angeschlagen am: **23.09.2025 / Ri**
abgenommen am: **08.10.2025 / Ri**

KUNDMACHUNG

Auflage Einreichunterlagen

Mit der Eingabe vom 24.03.2024 hat der Bauwerber Rene Schwab, wohnhaft in **8982 Stainach-Pürgg, Lessern 81**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für den „**Um-, Zubau Einfamilienhaus (Lessern 44)**“ auf dem Grundstück **Nr.: 160, KG: Pürgg, EZ: 42** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Auflage der Einreichunterlagen

vom 23.09.2025 bis 08.10.2025

kundgemacht.

Die Einreichunterlagen liegen während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt Stainach-Pürgg (Montag-Freitag, jeweils von 08:00 bis 12:00) zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der Auflagedauer können Einwendungen gegen das Projekt in schriftlicher Form beim Marktgemeindeamt Stainach-Pürgg eingebracht werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens während der Auflagefrist Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Am Verfahren teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen

während der Auflagefrist abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, die Auflagefrist zu beachten.

Der Bürgermeister:



Roland Raninger

Angeschlagen am: 23.09.2025

Abgenommen am: 08.10.2025

Zahl: 131/9-50/2025

Stainach-Pürgg, 22.09.2025

Gegenstand: Errichtung Gerätehütte u. Geräteüberdachung im Zuge der Landwirtschaft
Mag. rer. soc. oec. Gerhild Brunnhuber
Sonnhof 73, 8950 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 22.08.2025 hat die Bauwerberin Mag. rer. soc. oec. Gerhild Brunnhuber, wohnhaft in **8950 Stainach-Pürgg, Sonnhof 73**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für die „**Errichtung Gerätehütte u. Geräteüberdachung im Zuge der Landwirtschaft**“ auf den Grundstücken **Nr.: 44/6, KG: Stainach, EZ: 21 u. Nr.: 38, KG: Stainach, EZ: 21 u. Nr.: 36/1, KG: Stainach, EZ: 21**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Auflage der Einreichunterlagen

vom 23.09.2025 bis 08.10.2025

kundgemacht.

Die Einreichunterlagen liegen während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt Stainach-Pürgg (Montag-Freitag, jeweils von 08:00 bis 12:00) zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der Auflagedauer können Einwendungen gegen das Projekt in schriftlicher Form beim Marktgemeindeamt Stainach-Pürgg eingebracht werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens während der Auflagefrist Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Am Verfahren teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen während der Auflagefrist abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, die Auflagefrist zu beachten.

Der Bürgermeister:



Roland Raninger

Angeschlagen am: 23.09.2025

Abgenommen am: 08.10.2025